das folgende Jahr bis 15. Oktober eines jeden Jahres an das Ministerium für Nationale Verteidigung.

- (4) Die in der Anordnung vom 8. Juni 1966 über die Verantwortlichkeit für die Bilanzierung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen (Sonderdruck Nr. 541 des Gesetzblattes) genannten bilanzierenden Organe gewährleisten in Verbindung mit den Ausbildungseinrichtungen, daß die Studenten, die ein Studium in Sonderklassen aufgenommen haben, in der Regel mit Beendigung des 1. Studienjahres im Rahmen der Orientierungsziffer des Volkswirtschaftsplanes in Betriebe vermittelt werden, die mit den Betreffenden entsprechende Vorverträge abzuschließen haben.
- (5) Das Sonderstipendium für Stüdierende in den Sonderklassen beträgt 70% der durchschnittlichen monatlichen Nettodienstbezüge (Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter) im letzten Kalenderjahr vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 900 M und mindestens 500 M.
- (6) Berufssoldaten können durch die Kommandeure und Vorgesetzten für ein Studium an den Hochschulen und in Ausnahmefällen an Fachschulen außerhalb der Sonderklassen vorgeschlagen werden, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen. Die Bewerbungsunterlagen sind an die Verwaltung Kader des Ministeriums für Nationale Verteidigung einzureichen und nach Zustimmung dem *Staatssekretariafl* für *das* Hoch- und Fachschulwesen oder den anderen staatlichen Organen, denen Hoch- und Fachschulen bzw. Institute unterstehen, zu übergeben. Diese gewährleisten, daß die Bewerber noch im gleichen Jahr, in dem die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt, ihr Studium aufnehmen können. Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt zum Studienbeginn. Für die Delegierung zum Studium und Gewährung von Stipendium finden die Absätze 2 und 5 Anwendung.
- (7) Berufssoldaten, die wegen zeitlicher bzw. dauernder Dienstuntauglichkeit aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden und vorübergehend invalide sind, erhalten bei Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und bei Aufnahme eines Studiums zum zeitlich nächstmöglichen Studienbeginn Sonderstipendium wie unter Abs. 5 festgelegt. Für diese ist das Sonderstipendium nach den durchschnittlichen monatlichen Nettodienstbezügen des letzten Jahres vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu berechnen.

Zu den §§ 17, 20, 21 und 22 der Verordnung:

85

(1) Zum richtigen Einsatz der Berufssoldaten nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst sind ihnen in den staatlichen Organen, Institutionen oder in der sozialistischen Wirtschaft Arbeitsplätze wie folgt nachzuweisen.

a) für Unteroffiziere

ab etwa 600,— M brutto,

b) für Offiziere bis Dienstgrad Hauptmann

ab etwa 700,— M brutto,

c) für Offiziere ab Dienstgrad Major

ab etwa 800,- M brutto.

(2) Bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses in einem anderen bewaffneten Organ sind die Berufssoldaten in der Regel mit ihrem Dienstgrad zu übernehmen.

Zu § 21 der Verordnung:

86

(1) Für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß der zur Entlassung kommenden Berufssoldaten bilden die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. der zu-